

FirmenAbo

Bedingungen

2019



GVH

Unterwegs
im Leben

Stand: 01.01.2019

gvh.de

Die Fahrpreise



CARDS

Der Fahrpreis beträgt für den Standort in der Card-Zone Hannover 1:

	Ein-Zonen-Preis	Zwei-Zonen-Preis	Drei-Zonen-Preis	Vier-Zonen-Preis
für jede GVH MobilCard Ausbildung im FirmenAbo (ohne 1. Wagenklasse)	23,40 €	25,10 €	33,50 €	40,50 €
für jede GVH MobilCard persönlich im FirmenAbo				
▶ ohne 1. Wagenklasse	31,20 €	33,50 €	44,60 €	54,00 €
▶ mit 1. Wagenklasse	49,90 €	53,60 €	71,40 €	86,40 €

Der Fahrpreis beträgt für den Standort in der Card-Zone Hannover 2:

	Ein-Zonen-Preis	Zwei-Zonen-Preis	Drei-Zonen-Preis	Vier-Zonen-Preis
für jede GVH MobilCard Ausbildung im FirmenAbo (ohne 1. Wagenklasse)	16,10 €	17,30 €	22,90 €	27,50 €
für jede GVH MobilCard persönlich im FirmenAbo				
▶ ohne 1. Wagenklasse	21,40 €	23,00 €	30,50 €	36,70 €
▶ mit 1. Wagenklasse	49,90 €	53,60 €	71,40 €	86,40 €

Der Fahrpreis beträgt für den Standort in der Card-Zone Umland oder Region:

	Ein-Zonen-Preis	Zwei-Zonen-Preis	Drei-Zonen-Preis	Vier-Zonen-Preis
für jede GVH MobilCard Ausbildung im FirmenAbo (ohne 1. Wagenklasse)	11,60 €	12,60 €	16,30 €	19,90 €
für jede GVH MobilCard persönlich im FirmenAbo				
▶ ohne 1. Wagenklasse	15,40 €	16,80 €	21,70 €	26,50 €
▶ mit 1. Wagenklasse	49,90 €	53,60 €	71,40 €	86,40 €

Ihre Ansprechpartner

Mit **Violetta Schollmeyer** und **Dominik Heintz** stehen Ihnen kompetente Ansprechpartner persönlich zum FirmenAbo im Großraum Hannover zur Verfügung. Sie beantworten Ihnen gerne weitere Fragen und geben Ihnen detailliertere Informationen zu unseren Angeboten.

Ihr direkter Draht zum FirmenAbo – vereinbaren Sie noch heute einen Termin für ein individuelles Beratungsgespräch.

Telefonische Beratung:

0511 1668-2437

oder per E-Mail:

violetta.schollmeyer@gvh.de
dominik.heintz@gvh.de



Mehr Informationen zu unseren Angeboten erhalten Sie im Internet unter **gvh.de**.

Anlage 5.1: Bedingungen für das Firmen-Abonnement

Gemäß dem Gemeinschaftstarif für den Großraum-Verkehr Hannover (GVH) werden im Firmen-Abonnement (kurz: FirmenAbo) an Unternehmen und Behörden zur Weitergabe an ihre Mitarbeiter die GVH MobilCards Ausbildung – für die Mitarbeiter, die Auszubildende gemäß Teil B Abschnitt II. Nr. 4.3 Abs. 4 Buchst. a) Nr. 4. bis 8. sind – und die GVH MobilCard persönlich ausgegeben (Kurzfassung: GVH MobilCard FirmenAbo).

Fahrausweise des Regionaltarifs werden im FirmenAbo nur ausgegeben, wenn und soweit dies in Anlage 6 vorgesehen ist.

Die Durchführung der FirmenAbo-Verträge einschließlich der Abrechnung für alle im GVH zusammengegliederten Verkehrsunternehmen erfolgt ausschließlich durch die ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG (Kurz: ÜSTRA).

Hierfür gelten zusätzlich zum Gemeinschaftstarif diese FirmenAbo-Bedingungen. Maßgebend ist auch für laufende Verträge die jeweils gültige Fassung des Gemeinschaftstarifs und dieser FirmenAbo-Bedingungen.

1 Voraussetzungen des FirmenAbos

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am FirmenAbo ist, dass
 - a) der Abonnent für jeden Mitarbeiter, dessen Beschäftigungsdauer noch mindestens ein Jahr beträgt und der nicht zu einer der nachstehend genannten Fallgruppen gehört, eine GVH MobilCard FirmenAbo bestellt:
 - ▶ Mitarbeiter mit ständig wechselnden Einsatzorten,
 - ▶ Mitarbeiter mit dienstlich genutztem PKW,
 - ▶ Mitarbeiter, die weniger als halbtags beschäftigt sind,
 - ▶ Mitarbeiter, deren Verdienst unterhalb der sozialversicherungspflichtigen Geringfügigkeitsgrenze liegt,
 - ▶ Mitarbeiter, die überwiegend in der Nachtschicht tätig sind,
 - ▶ schwerbehinderte Mitarbeiter mit der Berechtigung zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr,
 - ▶ Mitarbeiter, deren Arbeits- bzw. Dienstverhältnis wegen Ableistung des Wehr- bzw. Zivildienstes ruht,
 - ▶ Mitarbeiterinnen während der Zeit des Beschäftigungsverbots nach Mutterschutzvorschriften,
 - ▶ Mitarbeiter, die sich im Erziehungsurlaub befinden,
 - ▶ arbeitsunfähige Mitarbeiter nach Ablauf der Lohn- bzw. Gehaltsfortzahlung,
 - ▶ Mitarbeiter, die länger als zwei Monate ohne Anspruch auf Bezüge beurlaubt sind,
 - ▶ Praktikanten, die nicht Auszubildende des Abonnenten gemäß Teil B Abschnitt II. Nr. 4.3 Abs. 4 Buchst. a) Nr. 4. bis 8 sind;Mitarbeiter sind alle Personen, die in einem Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Abonnenten stehen;
 - b) an Mitarbeiter der unter a) genannten Fallgruppen keine GVH MobilCards ausgegeben werden;
 - c) der Abonnent insgesamt mindestens 50 GVH MobilCards FirmenAbo bestellt;
 - d) jede ausgestellte GVH MobilCard FirmenAbo mindestens für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstelle des jeweiligen GVH MobilCard-Inhabers gilt; liegt die Wohnung oder die

Arbeitsstelle außerhalb des Tarifgebietes des GVH, muss die GVH MobilCard FirmenAbo mindestens für den Teil dieser Fahrt gelten, auf dem Verkehrsmittel mit dem GVH Tarif benutzt werden.

- (2) Weitere Voraussetzung ist, dass die ÜSTRA ermächtigt wird, das jeweilige tarifliche Fahrgeld sowie sonstige fällige Beträge monatlich von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto abzubuchen und dass der Abonnent Inhaber dieses Kontos ist.

Sollte der Abonnent haushaltsrechtlich an der Erteilung dieser Einzugsermächtigung gehindert sein, hat er das jeweilige tarifliche Fahrgeld sowie sonstige fällige Beträge monatlich innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der entsprechenden Rechnung an die ÜSTRA zu zahlen.

- (3) Der Abonnent ist verpflichtet, der ÜSTRA unaufgefordert jeweils spätestens einen Monat vor Beginn des FirmenAbo-Jahres und auf Verlangen der ÜSTRA auch zu jedem anderen Zeitpunkt das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Er hat außerdem der ÜSTRA unaufgefordert jeweils einen Monat vor Beginn eines Quartals des FirmenAbo-Jahres mitzuteilen

- ▶ die Anzahl der Mitarbeiter, für die keine Bestellpflicht gemäß Abs. 1 Buchst. a) besteht,
- ▶ die Anzahl der Mitarbeiter, für die trotz Bestellpflicht keine GVH MobilCard FirmenAbo ausgestellt werden soll, sowie
- ▶ die Gesamtzahl aller Mitarbeiter.

Die ÜSTRA hat insoweit auch das Recht, in die hierfür notwendigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und sie zu prüfen.

- (4) Der Abonnent ist weiter verpflichtet, alle Mitarbeiter, für die eine GVH MobilCard FirmenAbo ausgestellt werden soll, davon zu benachrichtigen, dass ihre in Nummer 2.1 Abs. 1 aufgeführten Daten von der ÜSTRA unter der jeweiligen GVH MobilCard-Nummer gespeichert werden und ihre schriftliche Einwilligung einzuholen. Der Abonnent hat außerdem diese Mitarbeiter über alle die GVH MobilCard FirmenAbo betreffenden Rechte und Pflichten aus dem FirmenAbo-Vertrag und aus den Tarifbestimmungen des GVH zu unterrichten.

2 Abschluss, Inhalt und Dauer des FirmenAbo-Vertrags

2.1 Vertragsabschluss

- (1) (1) Das FirmenAbo kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der vollständig ausgefüllte und mit der Einzugsermächtigung versehene Bestellschein muss spätestens zwei Monate vor dem ersten Geltungsmonat bei der GVH Abonnementzentrale, im Kundenzentrum (Kröpcke), Karmarschstraße 30/32, 30159 Hannover, Telefon (0511) 1668-0, vorliegen. Dem Bestellschein müssen bezüglich der Mitarbeiter, für die eine GVH MobilCard FirmenAbo ausgestellt werden soll, die hierfür erforderlichen nachstehend aufgeführten Angaben auf Datenträger bzw. in Listenform beigefügt sein:

- ▶ Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des jeweiligen Mitarbeiters,
- ▶ Angabe, ob dieser Mitarbeiter Auszubildender gemäß Teil B Abschnitt II. Nr. 4.3 Abs. 4 Buchst. a) Nr. 4. bis 8. ist,
- ▶ Anschrift der Arbeitsstelle des Mitarbeiters,
- ▶ Tarifzonen und ggf. Wagenklasse, für die die GVH MobilCard FirmenAbo dieses Mitarbeiters gültig sein soll.

Außerdem sind in dem Bestellschein anzugeben

- ▶ die Anzahl der Mitarbeiter, für die keine Bestellpflicht gemäß Nr. 1 Abs. 1 Buchst. a) besteht,
 - ▶ die Anzahl der Mitarbeiter, für die trotz Bestellpflicht keine GVH MobilCard FirmenAbo ausgestellt werden soll, sowie
 - ▶ die Gesamtzahl aller Mitarbeiter.
- (2) Die ÜSTRA kann die Annahme der Bestellung aus wichtigem Grund ablehnen. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn
- ▶ der Abonnent eine fällige Forderung noch nicht oder erst nach Einleitung der Zwangsvollstreckung bezahlt hat oder
 - ▶ gegen den Abonnenten wegen eines Vermögensdelikts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren durchgeführt und mit einer Schuldfeststellung beendet worden ist oder
 - ▶ die Eröffnung des Vergleichs- oder des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Abonnenten beantragt worden ist oder
 - ▶ der Abonnent zahlungsunfähig ist.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

- (3) Der FirmenAbo-Vertrag kommt zustande mit dem Eingang der schriftlichen Vertragsbestätigung der ÜSTRA beim Abonnenten.

2.2 Vertragsinhalt

- (1) Für die Mitarbeiter, für die eine Mobil Card FirmenAbo ausgestellt werden soll, werden dem Abonnenten zu Beginn für die erste Hälfte des FirmenAbo-Jahres und nach dem ersten Halbjahr für die zweite Hälfte des FirmenAbo-Jahres die GVH MobilCards anteilig übersandt.

Die Entscheidung, ob diese GVH MobilCards FirmenAbo unentgeltlich oder entgeltlich an die Mitarbeiter weitergegeben werden und ggf. zu welchem Preis, obliegt dem Abonnenten.

Der Fahrpreis (siehe Anlage 2) richtet sich nach dem Standort des Hauptsitzes der vertragsschließenden Firma in einer der Tarifzonen für Cards, wenn dies gleichzeitig der einzige Standort im Tarifgebiet ist; der Preis richtet sich jedoch nach den einzelnen Standorten von Betriebsstätten bzw. Verwaltungsstellen innerhalb des Tarifgebietes, sofern diese vom Standort des Hauptsitzes der vertragsschließenden Firma abweichen.

Das vom Abonnenten zu zahlende Fahrgeld bemisst sich für die Dauer des FirmenAbo-Jahres nach dem zu Beginn des FirmenAbo-Jahres gültigen Fahrpreis. Bei Änderung des Hauptsitzes der vertragsschließenden Firma bzw. einer Verlegung von Betriebsstätten oder Verwaltungsstätten des Abonnenten während eines FirmenAbo-Jahres richtet sich die Höhe des für die Dauer des FirmenAbo-Jahres zu zahlenden Fahrgeldes nach Nummer 4.3.

Für die Mitarbeiter, für die trotz Bestellpflicht – vgl. Nummer 1. Abs. 1 Buchst. a) – keine GVH MobilCard FirmenAbo ausgestellt werden soll, bemisst sich die Zahlungspflicht des Abonnenten pauschal jeweils für die Dauer eines Quartals des FirmenAbo-Jahres nach der Anzahl dieser Mitarbeiter zu Beginn des Quartals.

Für diese Mitarbeiter hat der Abonnent den Preis für persönliche GVH MobilCards FirmenAbo (ohne 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen) entsprechend des Verhältnisses zu zahlen, wie es sich aus der Zonenpreisaufteilung für die GVH MobilCards FirmenAbo ergibt, die für Mitarbeiter ausgestellt werden.

Das Fahrgeld ist monatlich im Voraus zum 1. des Monats fällig.

- (2) Der Abonnent ist verpflichtet, den monatlichen Betrag ab Monatsbeginn bis zur Abbuchung auf dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem FirmenAbo-Vertrag.

Kann oder will der Abonnent diese Verpflichtung oder eine sonstige Zahlungsverpflichtung oder eine der in Nummer 1 genannten Voraussetzungen und Verpflichtungen nicht erfüllen, hat er dies der Abbonementzentrale unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen gilt für diesen Fall Nummer 8.2.

2.3 Vertragsdauer

Das FirmenAbo läuft ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht gemäß Nummer 8. beendet wurde.

3 GVH MobilCard FirmenAbo

- (1) Die GVH MobilCard persönlich und die GVH MobilCard Ausbildung im FirmenAbo sind maschinell erstellte und mit den personenbezogenen Daten des Inhabers: Name, Vorname und Angaben zum Geltungsbereich, zum Kalendermonat, zur Wagenklasse, versehene Cards. Sie tragen keine besonderen Prüfvermerke. Die GVH MobilCards FirmenAbo werden zweimal jährlich gebündelt aus sechs einzelnen Cards ausgegeben.
- (2) Der Abonnent hat die GVH MobilCards FirmenAbo auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind unverzüglich der Abbonementzentrale anzuzeigen.

4 Änderungen während der Laufzeit des FirmenAbos

4.1 Änderung der Abnahmemenge

- (1) Eine Änderung der Anzahl der ausgestellten GVH MobilCards FirmenAbo ist jeweils zum 1. eines Monats möglich.
- (2) Für eine Erhöhung der Abnahmemenge müssen die Listen bzw. Datenträger mit den für die Ausstellung dieser GVH MobilCards FirmenAbo erforderlichen Angaben spätestens am 1. des der Mengenerhöhung vorausgehenden Monats bei der Abbonementzentrale vorliegen.

Die GVH MobilCards FirmenAbo für den Rest des FirmenAbo-Jahres werden dem Abonnenten vor Eintritt der Mengenerhöhung übersandt.

Die Zahlungspflicht des Abonnenten für diese GVH MobilCards FirmenAbo besteht ab dem Eintritt der Mengenerhöhung.

- (3) Für eine Verminderung der Abnahmemenge hat der Abonnent die gültigen GVH MobilCards FirmenAbo, die er künftig nicht mehr abnehmen will, an die Abbonementzentrale zurückzugeben.

Die Zahlungspflicht des Abonnenten für diese GVH MobilCards FirmenAbo besteht für alle Monate des laufenden FirmenAbo-Jahres. Sie mindert sich jedoch für jeden Kalendermonat, für den die gültigen GVH MobilCards FirmenAbo vor Beginn dieses Monats bei der Abbonementzentrale eingegangen ist, um den entsprechenden monatlichen Abbuchungsbetrag für diese GVH MobilCards FirmenAbo.

Eine Verminderung der Abnahmemenge ist unzulässig, soweit sie dazu führen würde, dass insgesamt weniger als 50 GVH MobilCards FirmenAbo bestellt sind.

4.2 Änderung von GVH MobilCards FirmenAbo

- (1) Jede Änderung des Namens eines GVH MobilCard-Inhabers oder der Anschrift seiner Wohnung oder seiner Arbeitsstelle sowie jede Änderung der Tarifzonen oder der Wagenklasse, für die die GVH MobilCard FirmenAbo gültig ist, ist der Abonnementzentrale unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein Auszubildender nicht mehr gemäß Teil B Abschnitt II. Nr. 4.3 Abs. 4 Buchst. a) Nr. 4. bis 8. zur Nutzung von GVH MobilCards Ausbildung berechtigt ist.
- (2) Die Änderung einer GVH MobilCard FirmenAbo ist nur erforderlich bei
 - ▶ Änderung des Namens des GVH MobilCard-Inhabers,
 - ▶ Änderung der Anschrift seiner Wohnung oder seiner Arbeitsstelle, wenn dadurch eine Änderung der Tarifzonen, für die die GVH MobilCard FirmenAbo gültig ist, eintritt,
 - ▶ Änderung der Tarifzonen oder der Wagenklasse, für die die GVH MobilCard FirmenAbo gültig ist oder
 - ▶ Wegfall der Berechtigung zur Nutzung von GVH MobilCards Ausbildung gemäß Teil B Abschnitt II. Nr. 4.3 Abs. 4 Buchst. a) Nr. 4 bis 8.
- (3) Die Änderung der GVH MobilCard FirmenAbo ist jeweils zum 1. eines Monats und nur durch die Abonnementzentrale möglich. Die Änderungsmitteilung des Abonnenten muss zusammen mit den gültigen GVH MobilCards FirmenAbo für den Rest des FirmenAbo-Jahres spätestens am 1. des Vormonats schriftlich bei der Abonnementzentrale vorliegen. Bei Übersendung trägt der Abonnent das Verlustrisiko.

Die der Änderungsmitteilung entsprechenden neuen GVH MobilCards FirmenAbo für den Rest des FirmenAbo-Jahres werden dem Abonnenten übersandt.

4.3 Änderung des Namens oder der Anschrift des Abonnenten

- (1) Eine Änderung des Hauptsitzes der vertragsschließende Firma bzw. eine Verlegung von Betriebsstätten oder Verwaltungsstätten ist der Abonnementzentrale spätestens 8 Wochen vor dem 1. Tag des Monats der Standortverlegung schriftlich anzuzeigen und führt bei Verlegung in eine andere Tarifzone für Cards zu einer Anpassung des Fahrgeldes an die dann zutreffende Tarifzone und deren hierfür einschlägigen Fahrpreis nach Nummer 2.2 Abs. 1. Ändern sich durch die Verlegung für einzelne oder alle Mitarbeiter die Tarifzonen, für die ihre GVH MobilCard FirmenAbo gültig ist, sind die Änderungen gleichzeitig mitzuteilen.
- (2) Jede Änderung des Namens oder der Anschrift des Abonnenten ist der Abonnementzentrale unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Änderung des Namens hat der Abonnent außerdem eine neue Einzugsermächtigung zu erteilen; die bei Namensänderung erforderlichen neuen Stammkarten für die ausgestellten GVH MobilCards FirmenAbo werden dem Abonnenten übersandt.
- (3) Geht eine an den Abonnenten unter seinem bisherigen Namen bzw. seiner bisherigen Anschrift abgesandte GVH MobilCard FirmenAbo diesem nicht zu und lag der Abonnementzentrale bei Absendung der GVH MobilCards FirmenAbo die Mitteilung gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht vor, so gilt Nummer 5. entsprechend.

4.4 Änderung der Bankverbindung des Abonnenten

Wenn der monatliche Betrag von einem anderen als dem bisherigen Konto eingezogen werden soll, ist der Abonnementzentrale eine entsprechende Einzugsermächtigung des Abonnenten einzureichen. Liegt die neue Einzugsermächtigung bis zum 1. eines Monats bei der Abonnementzentrale vor, werden die Abbuchungen ab dem folgenden Monat von dem neuen Konto vorgenommen.

Geht die Einzugsermächtigung nach dem 1. eines Monats bei der Abonnementzentrale ein, erfolgen die Abbuchungen erst ab dem übernächsten Monat von dem neuen Konto.

5 Abhandenkommen der GVH MobilCard FirmenAbo

- (1) Das Abhandenkommen von gültigen GVH MobilCards FirmenAbo hat der Abonnent der Abonnementzentrale unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig sind die noch vorhandenen gültigen GVH MobilCards für den Rest des FirmenAbo-Jahres einzureichen. Bei Übersendung trägt der Abonnent das Verlustrisiko.

Der Abonnent hat von sich aus alle Schritte zu unternehmen, die zur Minderung des Schadens geeignet erscheinen.

- (2) Die Verminderung der Abnahmemenge (Nummer 4.1 Abs. 3), die Einschränkung der Preisstufe oder der Wagenklasse (Nummer 4.2 Abs. 1) sowie jede Fahrgelderstattung sind bezüglich dieser GVH MobilCard FirmenAbo ab dem Zeitpunkt des Abhandenkommens ausgeschlossen.
- (3) Der Abonnent erhält vor Beginn des folgenden Monats gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € Zweitausfertigungen der GVH MobilCard FirmenAbo für die restlichen Monate des FirmenAbo-Jahres. Das Bearbeitungsentgelt wird von dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto abgebucht.
- (4) Die als abhandengekommen gemeldeten GVH MobilCards FirmenAbo sind ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen. Sobald sie wiedergefunden werden, sind sie unverzüglich der Abonnementzentrale zurückzugeben.

Sollten allerdings zu diesem Zeitpunkt die Zweitausfertigungen noch nicht ausgegeben worden sein, ist die Abonnementzentrale unverzüglich über das Wiederfinden zu unterrichten. Der Rückgabe der wiedergefundenen GVH MobilCards FirmenAbo bedarf es in diesem Fall nicht. Die gemäß Absatz 1 Satz 2 eingereichten GVH MobilCards FirmenAbo werden dem Abonnenten zurückgesandt. Die Ausgabe der Zweitausfertigungen unterbleibt.

6 Beschädigung der GVH MobilCard FirmenAbo

Beschädigte gültige GVH MobilCards FirmenAbo sind bei der Abonnementzentrale vorzulegen.

Können sie von der Abonnementzentrale noch identifiziert werden, werden dem Abonnenten gegen Rückgabe der beschädigten GVH MobilCards FirmenAbo neue GVH MobilCards FirmenAbo übersandt. Ist die Identifizierung der beschädigten GVH MobilCards FirmenAbo nicht mehr möglich, gilt Nummer 5. entsprechend.

7 Fahrgelderstattung

Die Nichtausnutzung von GVH MobilCards FirmenAbo begründen keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Im Eisenbahnverkehr gilt Teil A § 15.

8 Beendigung des FirmenAbos

8.1 Ordentliche Beendigung des FirmenAbos

Der Abonnent kann den FirmenAbo-Vertrag jeweils mit einer Frist von 6 Wochen zum Ablauf des FirmenAbo-Jahres kündigen.

8.2 Außerordentliche Beendigung des FirmenAbos bei Verletzung einer Vertragspflicht des Abonnenten

- (1) Ist eine Abbuchung aus einem nicht von der ÜSTRA zu vertretenden Grund (z. B. nicht ausreichende Kontodeckung, Auflösung des Kontos, Widerruf der Einzugsermächtigung, Widerspruch trotz korrekter Abbuchung usw.) nicht möglich und erreicht der gesamte Zahlungsrückstand die Summe zweier Abbuchungsbeträge, so endet der FirmenAbo-Vertrag mit Ablauf des laufenden FirmenAbo-Jahres.

Der Abonnent hat sicherzustellen, dass bereits vorhandene GVH MobilCards FirmenAbo für das folgende FirmenAbo-Jahr nicht an die Mitarbeiter ausgegeben, sondern unverzüglich und unaufgefordert an die Abonnementzentrale zurückgegeben werden. Bei Übersendung trägt der Abonnent das Verlustrisiko.

Eine erneute Teilnahme am FirmenAbo ist nicht mehr möglich.

- (2) Dasselbe gilt für den Fall, dass ein fälliger Betrag – gleich welcher Höhe – nach Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen beglichen wird oder dass der Abonnent seine Verpflichtung gemäß Nummer 2.2 Abs. 2 oder eine sonstige Zahlungsverpflichtung oder eine der in Nummer 1. genannten Voraussetzungen und Verpflichtungen nicht erfüllen kann oder will oder dass ein anderer wichtiger Grund vorliegt und dieser vom Abonnenten nach Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen beseitigt wird.

8.3 Außerordentliche Beendigung des FirmenAbos bei höherer Gewalt oder Insolvenz bzw. – bei juristischen Personen – Erlöschen des Abonnenten

- (1) Bei Unternehmen- oder Geschäftsauflösung des Abonnenten wegen höherer Gewalt, bei Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens des Abonnenten oder bei Erlöschen der juristischen Person des Abonnenten endet der FirmenAbo-Vertrag mit Ablauf des laufenden FirmenAbo-Jahres, für das dem Abonnenten bereits GVH MobilCards FirmenAbo übersandt wurden.

Es ist sicherzustellen, dass die Abonnementzentrale unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen Kenntnis von der Unternehmens- oder Geschäftsauflösung bzw. Erlöschen des Abonnenten erhält. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Insolvenz des Abonnenten droht, spätestens jedoch mit Stellung eines gerichtlichen Insolvenzantrages.

- (2) Alle dem Abonnenten bereits übersandten GVH MobilCards FirmenAbo für Monate nach seiner Unternehmens- oder Geschäftsauflösung, der Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens bzw. Erlöschen sind unverzüglich und unaufgefordert an die Abonnementzentrale zurückzugeben. Das gilt auch für GVH MobilCards FirmenAbo, die bereits an Mitarbeiter weitergegeben wurden. Bei Übersendung der GVH MobilCards FirmenAbo auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels als Tag der Rückgabe. Bei Übersendung trägt der Abonnent das Verlustrisiko.

- (3) Die Zahlungspflicht des Abonnenten besteht für alle Monate, für die dem Abonnenten bereits GVH MobilCards FirmenAbo übersandt wurden. Sie mindert sich jedoch für jeden Kalendermonat, für den die gültigen GVH MobilCards FirmenAbo eines dieser Fahrausweise vor Beginn dieses Monats bei der Abonnementzentrale eingegangen ist, um den entsprechenden monatlichen Abbuchungsbetrag für diese GVH MobilCard FirmenAbo.

9 Kostenerstattungsanspruch der ÜSTRA

Kosten, die der ÜSTRA entstehen durch nicht ausreichende Deckung des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, durch Auflösung dieses Kontos, durch Widerspruch gegen eine korrekte Abbuchung oder durch Nichtabnahme einer Lastschrift aus einem sonstigen, nicht von der ÜSTRA zu vertretendem Grund, hat der Abonnent der ÜSTRA zu erstatten.

Das gilt auch für Kosten, die der ÜSTRA entstehen durch nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Mitteilung einer Änderung des Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung des Abonnenten.

10 Benutzung einer ungültigen GVH MobilCard FirmenAbo

Wer mit einer ungültigen oder ungültig gewordenen GVH MobilCard FirmenAbo in einem öffentlichen Verkehrsmittel angetroffen wird, gilt als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis im Sinne der Beförderungsbedingungen mit allen straf- und zivilrechtlichen Folgen.

11 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung aller aus dem FirmenAbo-Vertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen bleibt jede ausgestellte GVH MobilCard FirmenAbo im Eigentum der ÜSTRA.

12 Abtretungsverbot, Aufrechnungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem FirmenAbo-Vertrag durch den Abonnenten oder einen GVH MobilCard-Inhaber ist ausgeschlossen.

Der Abonnent oder ein GVH MobilCard-Inhaber darf mit einer Forderung aus dem FirmenAbo-Vertrag nur aufrechnen, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für FirmenAbo-Verträge mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Hannover.

Im Übrigen ist Hannover Gerichtsstand bei Streitigkeiten, die sich aus dem FirmenAbo-Vertrag ergeben,

- für die Durchführung des Mahnverfahrens gegen den Abonnenten;
- für die Klage gegen den Abonnenten, wenn dieser nach Abschluss des FirmenAbo-Vertrags seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder wenn sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Herausgeber



GVH – Großraum-Verkehr Hannover GmbH
Kundenzentrum · Karmarschstraße 30/32 · 30159 Hannover